



L A K

Luzerner Altersheimleiter
und -leiterinnen Konferenz

Gesundheits- und Sozialdepartement
des Kantons Luzern
Herr Regierungsrat Guido Graf
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

9. Juli 2014

Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur oben genannten Gesetzesänderung.

Die LAK CURAVIVA hat für die Beantwortung des der Vernehmlassung beigelegten Fragebogens vorgängig die Mitglieder befragt, um den Meinungsbildungsprozess zu unterstützen und die eigene Position breit abzustützen.

Fakten und Würdigung des bisherigen Gesetzes

Seit dem 01.01.2011 ist im Kanton Luzern das neue Pflegefinanzierungsgesetz in Kraft. Bereits kurze Zeit später wurden erste Mängel moniert, was zu verschiedenen politischen Interventionen führte. Lange hielt sich die Kritik, die Prognosen der finanziellen Auswirkungen seien falsch gewesen. Der Teilbericht des fünfjährigen Monitorings dokumentiert allerdings, dass die Prognosen durchaus seriös waren. Eine Befragung bei den Leistungserbringern hat zudem gezeigt, dass die Einführung operativ als Erfolg gewertet werden konnte. Die Resultate dieser Erkenntnisse wurden an der Veranstaltung des VLG vom Juni 2013 im GZI, Nottwil, einem breiten Publikum vorgestellt

National geniesst die Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung im Kanton Luzern eine hohe Anerkennung. Dies zeigt sich u.A. in der Würdigung des Preisüberwachers. Unbestritten ist aber auch, dass die Verordnung 867a bezüglich der Festlegung der Bedarfsermittlungsin-

strumente noch strittig ist. Bekannterweise hat zu diesem Punkt tarifsuisse beim Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde eingereicht, die noch hängig ist. Einige Gemeinden äusseren aber ihren Unmut über die Belastung der Restfinanzierung in ihren laufenden Rechnungen. Immer wieder taucht daher die Forderung nach einem Ausgleichssystem auf, falls die Pflegekosten das Gemeinwesen um ein gewisses Verhältnis pro Kopf übersteigen.

Sachverhalt und Erwägungen zur Revision

Die Motion Erwin Arnold und Mitunterzeichner will mit der Revision des Pflegefinanzierungsgesetzes im Kern die Schnittstellenproblematik bei stationären und ambulanten Einrichtungen lösen, die teils sehr hohen Pflegekosten für einzelne Gemeinden vor allem bei schwerstbedürftigen Personen solidarisieren und die ungedeckte Kosten bei der Bereitstellung des Angebots in der Akut- und Übergangspflege einer Lösung zuführen. Die Motion wurde im März 2013 für erheblich erklärt

Mit Schreiben vom 16. April 2014 hat das Gesundheit- und Sozialdepartement zur Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung eingeladen. Nebst verschiedenen gesetzlichen Regelungen oder Verankerungen von bereits im Alltag gelebten Positionen möchte die Revision im Kern die Gemeinden bei der Restfinanzierung der Pflege entlasten.

Die Pflegeheimplanung verfügt bereits heute mit der Festhaltung von Planungsregionen über ein wirksames Instrument, mit dem rasch und zweckmässig reagiert werden kann. Die Gemeinden können sich innerhalb der Regionen mit dem AKV Prinzip positionieren. Die Gemeinden der Regionen haben sich politisch konstituiert und Prozesse aufgesetzt. Sie treffen sich regelmässig mit den Leistungserbringern und tauschen sich aus. Zudem haben sie bereits gemeinsam erfolgreich Projekte lanciert. Für eine gesetzliche Regelung besteht keine Notwendigkeit.

Mit der Gesetzesänderung soll eine Begrenzung der Restfinanzierungsbeträge geschaffen werden. Restkosten, welche die Gemeinden als Restfinanzierer aufgrund eines Kostendaches nicht mehr übernehmen müssten, blieben jedoch bei den Trägern hängen und könnten nicht auf die Bewohner überwältigt werden. Der Entwurf sieht einen Maximaltarif pro Planungsregion vor, mit der Idee, damit Anreize zu schaffen, günstiger und effizienter zu werden. Damit wird eine Planungsregion auch zu einer Preisregion. Von einer solchen Verknüpfung muss aus Sicht der Leistungserbringer und der Träger jedoch abgeraten werden. Denn, Betriebe, beziehungsweise ihre Träger, die innerhalb einer Planungsregion in einer kostengünstigen Gegend liegen, würden Potential erhalten und jene, die an teureren Standorten liegen, müssten ungedeckte Kosten übernehmen. Jede Kosten-Korrektur einer Institution würde sich auf alle ändern in der Region bei der jährlichen Findung des 40igsten Perzentil auswirken. Dies gleicht einer Planwirtschaft.

Eine neue kantonale Betriebsbewilligung müsste sich bei den Anforderungen auf das absolut Nötigste beschränken. Sie dürfte keine preistreibenden Elemente enthalten. Sie sollte das AKV Prinzip für die Gemeinden nicht einschränken. Die Leistungserbringer sollten lediglich und unabhängig ihrer Rechtsnatur einheitliche Voraussetzungen für den Betrieb und deren Aufsicht erhalten. Das könnte jedoch auch Aufgabe des VLG werden.

Um den gewünschten Schutz der Standortgemeinden von Pflegeheimen in der Frage der Zuständigkeiten für die Restfinanzierung der Pflege zu verstärken, wäre eine Karenzfrist für

die Begründung der Zuständigkeit für die Restfinanzierung von 10 Jahren zielführender Wohnsitzwechsel werden als Folge der steigenden Angebote «Betreutes Wohnen» und «Wohnen mit Dienstleistungen» zunehmen. Die vorgeschlagene Regelung weist die Zuständigkeit an die Gemeinde, wo der längste Wohnsitz innerhalb der Karenzfrist war. Faktisch verkürzt sich dann die Karenzfrist auf weniger Jahre, so dass keine wesentliche Entlastung zur heutigen Situation zu erwarten ist.

Aus Sicht der Gemeinde wird mit dem vorliegenden Entwurf das AKV Prinzip für die Gemeinden aufgegeben. Die Kantonsregierung und die Kantonsverwaltung erhält die Kompetenz, die Kriterien für den Betrieb eines Pflegeheimes zu bestimmen, die Aufsicht durchzuführen und die beiden Kerngeschäften mit einem Kostendach zu steuern. Die Träger der Pflegeheime hätten jedoch die Defizite zu tragen. Damit wären Standortgemeinden von Pflegeheimen erneut im Nachteil. Zudem stellt sich die Frage, wer die notwendigen Ressourcen innerhalb der Verwaltung zur Verfügung stellt und finanziert.

Aus Sicht der Pflegeheime erzeugt der vorliegende Entwurf Konflikte bei der Abgrenzung zu anderen Regelwerken. Planungsregionen sind keine Preisregionen, dies führt zu den gleichen Problematiken wie bei den Gemeinden. Preisregionen werden v.a. durch den Markt und die Bevölkerungsstruktur geprägt, nicht durch Grenzlinien auf der Kantonskarte. Insbesondere an der Grenze zur Planungsregion Luzern werden solche Problematiken akzentuiert. Im Weiteren gehört die Steuerung für die Aufenthaltsfinanzierung nicht ins Pflegegesetz. Sie schränkt die Wettbewerbsfreiheit unnötig ein. Tarifschutzverletzungen im Bereich der Pflegekosten können mit dem KVG ausreichend und wirksam bekämpft werden. Abschliessend ist festzustellen, dass bei Betrieben der öffentlichen Hand das Prinzip der Spezialfinanzierung verletzt wird. Die Spezialfinanzierung muss ausschliesslich über den Ertrag für die Aufgabe finanziert werden. Die Beschränkung der Aufenthaltskosten (Pension und Betreuung) führt zu einer Unterfinanzierung in der Spezialfinanzierung, so dass nicht ausreichende Mittel für Ersatzinvestitionen zur Verfügung stehen werden. Die Gemeinden werden aufgefordert werden, trotz Spezialfinanzierung Reinvestitionen nachzufinanzieren. Das Gefäss der Spezialfinanzierung entspricht bei privaten Betrieben, unabhängig ob deren Träger Private sind oder die öffentliche Hand ist, den betriebsnotwendigen Rückstellungen. Sinngemäss werden auch diese Betriebe unterfinanziert sein und die Lücken bei Ersatzinvestitionen werden mit der Erhöhung der Eigentümerbeiträge gedeckt werden müssen.

Alternativer Lösungsansatz

Ein anderer Lösungsansatz wäre jener, der die LAK im Juni 2013 zusammen mit den Regierungsverantwortlichen und der BDO AG präsentiert hat:

- Den Pflegeheimen soll ermöglicht werden, Rücklagen bei der Pflegefinanzierung zu bilden, jedoch in begrenztem Mass. Übersteigen die Rücklagen die definierte Höhe, so sollen die Taxordnungen eine Rabattierung zu Gunsten der Restfinanzierer gewähren;
- Die Gemeinden könnten mit einem einfachen Ausgleichssystem, falls die Pflegekosten im Gemeinwesen ein gewisses Verhältnis pro Kopf übersteigen, Spitzen mit einem Bonus/Malus-System wie bei der Ausbildung brechen.
- Regelungen zur Aufenthaltsfinanzierung entfallen.

Antworten zu den Fragen gemäss Vernehmlassungsfragebogen:**I. Allgemeines**

1. Sind Sie einverstanden damit, dass das Pflegefinanzierungsgesetz zu einem Pflege- und Betreuungsgesetz erweitert wird und neu auch die Bewilligungspflicht für Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen sowie die Pflegeheimplanung und -liste regelt?

Nein

Begründung/Bemerkungen:

- Der Gesetzesentwurf ist mit einem starken Hang zur Überregulierung und Planwirtschaft völlig überladen.
- Ein neues Pflegegesetz sollte im Sinne der Einheit der Materie keine Ermächtigungen enthalten, welche in einem anderen Gesetz bereits geregelt sind oder regelbar wären.
- Ohne feste Absicht der Gleichbehandlung macht es wenig Sinn, die gesetzlichen Regeln auch für SEG Institutionen im Pflegegesetz festzuschreiben.

II. Bewilligungspflicht (§§ 1a-1d)

2. Sind Sie einverstanden damit, dass neu auch die Pflegeheime unter kommunaler Trägerschaft der kantonalen Bewilligungspflicht unterstehen?

Nein

Begründung/Bemerkungen:

- Mit der Gleichbehandlung sollte, unabhängig der Rechtsnatur der Betriebe, lediglich die Aufsicht auf den gleichen Bedingungen beruhen.
- Um die Gleichbehandlung bei der Bewilligungspflicht zu erreichen, sollten die privaten Trägerschaften den Gemeinden unterstellt werden und die kantonale aufgegeben werden.
- Diese Unterstellung kann im Rahmen des VLG sowie des aktuellen Instrumentes der Planungsregionen erfolgen.
- Die heutige kommunale Regelung fördert die unternehmerische Betriebsführung und lässt zurzeit nichts vermissen. (WOV-Kanton)
- Mit der Delegation der Bewilligungsvoraussetzungen, der Aufsicht und der Planung an den Kanton, wäre eine kostentreibende Ausweitung von Bedingungen und administrativen Aufgaben zu erwarten. Dies widerspricht der Absicht, die Kosten zu plafonieren.
- Zudem würden die Gemeinden im AKV Prinzip eingeschränkt.
- Der Entwurf des Gesetzes widerspricht sich selbst, da es zum Einen kostentreibende Massnahmen vorschlägt, zum Anderen aber die Kosten auf allen Ebenen plafonieren will.

III. Sicherstellung der Versorgung in der Langzeitpflege (§§ 2a-2c)

3. Sind Sie einverstanden damit, dass die Planungsregionen gesetzlich verankert werden?

Nein

Begründung/Bemerkungen:

- Die heutige Festschreibung mit Pflegeheimplanung als Planungsinstrument gibt mehr Flexibilität. Zudem ist die Verknüpfung von Planungsregion mit Preisregionen völlig untauglich.

4. Soll wie vorgesehen der Regierungsrat die Gemeinden bei der Pflegeheimplanung zu Planungsregionen zusammenfassen oder sollen sich die Gemeinden selbständig zu Planungsregionen organisieren können?

Nein

Begründung/Bemerkungen:

- Die Gemeinden sollen, allenfalls unter der Federführung ihres Verbandes (VLG), weiterhin unterstützt von der Dienststelle Gesundheit die Planungsregionen erarbeiten.
- Damit können die Gemeinden rasch auf Entwicklungen reagieren.
- Grundsätzlich sind wir gegen eine gesetzliche Verankerung der Planungsregionen.

IV. SEG-Einrichtungen in der Pflegefinanzierung (§§ 2c, 6 und 7)

5. Sind Sie einverstanden damit, dass die Aufnahme von SEG-Einrichtungen auf die Pflegeheimliste gefördert werden soll?

Nein

Begründung/Bemerkungen:

- Solange keine klare Gleichbehandlung aufgezeigt werden kann, macht dies keinen Sinn.
- Es müsste klar sein, dass Menschen nicht aufgrund ihres Alters die vertraute Institution wechseln müssen.
- Die vorgeschlagene Lösung ist für die Institutionen administrativ aufwendig und kostentreibend, da in zwei Rechts- und Finanzierungssystemen gearbeitet werden muss. Dies ist gemessen der Anzahl Klienten in den Rechtsbereichen unverhältnismässig.
- Die bisherigen Regelungen der Pflegeheimliste reichen aus.

6. Sind Sie einverstanden damit, dass die Restfinanzierung der Pflegekosten nach KVG von Personen in SEG-Einrichtungen nicht von der Wohngemeinde, sondern über die SEG-Rechnung vom Kanton und der Gesamtheit aller Gemeinden finanziert werden soll?

Ja

Begründung/Bemerkungen:

- keine Bemerkungen

7. Sollen die Bewohnerinnen und Bewohner einer SEG-Einrichtung, welche in die Pflegeheimliste aufgenommen worden ist, wie alle übrigen Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner einen Beitrag an die Pflegekosten nach KVG von maximal Fr. 21.60 / Tag leisten müssen oder nicht?

Nein

Begründung/Bemerkungen:

- Grundsätzlich sind wir dagegen, dass SEG-Einrichtungen in zwei Rechts- und Finanzierungssystemen arbeiten müssen.
- Die vorgeschlagene Lösung sollte innerhalb des bestehenden Finanzierungssystems für SEG-Einrichtungen integriert werden.

V. Restfinanzierung der Pflegekosten (§§ 6-8a)

8. Sind Sie einverstanden damit, dass für die Restfinanzierung der Pflegekosten im Pflegeheim innerkantonale jene Gemeinde zuständig sein soll, in welcher die pflegebedürftige Person in den letzten fünf Jahren vor dem pflegebedingtem Heimeintritt am längsten Wohnsitz hatte?

Nein

Begründung/Bemerkungen:

- Das Anliegen kann im Grundsatz unterstützt werden. In der Realität kommt jedoch die vorgeschlagene Frist nicht zum tragen, da die Häufigkeit der Wohnsitzwechsel nicht berücksichtigt werden.
- Es müsste eine Frist von 10 Jahren festgelegt werden.
- Wohnsitzwechsel werden mit Angeboten zum Betreuten Wohnen / Wohnen mit Dienstleistungen vermehrt auch längerfristig geplant. Mit einer 10-Jahres-Regel würden die Standortgemeinden von Angeboten nicht benachteiligt.
- Alternative: Die Gemeinden könnten mit einem einfachen Ausgleichssystem, falls die Pflegekosten im Gemeinwesen ein gewisses Verhältnis pro Kopf übersteigen, in Anlehnung an dem Bonus/Malus-System bei der Ausbildungsverpflichtung Spitzen brechen.

9. Sind Sie einverstanden damit, dass die Kosten der Restfinanzierung neu mittels maximalen Restfinanzierungsbeiträgen pro Planungsregion auf dem Niveau einer wirtschaftlichen Leistungserbringung begrenzt werden können?

Nein

Begründung/Bemerkungen:

Wir schlagen folgende Alternative vor:

- Die Pflegeheimen sollten unabhängig ihrer Rechtsform, Rücklagen bei der Pflegefinanzierung bilden können, jedoch in begrenztem Mass.

- Übersteigen die Rücklagen eine definierte Höhe, soll die Taxordnung eine zeitlich limitierte Rabattierung zu Gunsten der Restfinanzierer vorsehen.

10. Sind Sie einverstanden damit, dass der Regierungsrat Maximaltarife für die Restfinanzierung vorerst nur für die Pflegeheime festlegt und bei der ambulanten Krankenpflege vorderhand darauf verzichtet?

Nein

Begründung/Bemerkungen:

- Wir sind unabhängig ob stationär oder ambulant gegen die Normierung oder Maximierung von Restfinanzierungsbeiträgen.
- Die in Frage 9 vorgeschlagene Alternative kann sinngemäss angewendet werden.

11. Soll der Regierungsrat bei der Festlegung der maximalen Restfinanzierungsbeiträge den VLG bzw. die Gemeinden miteinbeziehen?

Nein

Begründung/Bemerkungen:

- Wir sind der Meinung sind, dass die Gemeinden wie bisher die Kompetenz für die Restfinanzierung erhalten sollen
- Isoliert betrachtet, wäre der Einbezug des VLG bzw. der Gemeinden zwingend. Im Kontext unserer Grundhaltung, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen ausreichen, um wirksam und zweckmässig die Restfinanzierung zu steuern sowie der Beantwortung der Frage 9 erübrigt sich die Frage 11.

12. Sollen überregionale Pflegeheime mit Spezialangeboten (Blindenheim, Langzeitpsychiatrie St. Urban) und SEG-Einrichtungen auf der Pflegeheimliste bei der Berechnung des maximalen Restfinanzierungsbeitrages zur Planungsregion gerechnet werden, in welcher sie liegen?

Nein

Begründung/Bemerkungen:

- Sonderangebote mit Spezialleistungen bedürfen in der Regel spezialisiertes Personal oder ein Skill- & Grademix mit einem höheren Fachpersonalanteil. Deshalb erachten wir es als nicht sinnvoll, diese in die Berechnung des maximalen Restfinanzierungsbeitrages der Planungsregionen einzubinden.
- Im Kontext unserer Grundhaltung, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen ausreichen, um wirksam und zweckmässig die Restfinanzierung zu steuern sowie der Beantwortung der Frage 9 erübrigt sich die Frage 12.
- Es braucht aber eine kantonale Koordination für spezialisierte Einrichtungen.

13. Sind Sie einverstanden damit, dass das Gesundheits- und Sozialdepartement die Anwendung von branchen- und ortsunüblichen Betreuungs- und Aufenthaltstaxen im Pflegeheim verbieten kann?

Nein

Begründung/Bemerkungen:

- Ziel der Pflegeheime ist es, eine sichere Pflege in einem guten Aufenthaltsumfeld mit unterstützenden Leistungen zu gewährleisten, sowie wirtschaftlich und effizient zu arbeiten.
- Die Aufenthaltstaxe wird durch den Maximaltarif der Ergänzungsleistung gesteuert.
- Bei den Betrieben der öffentlichen Hand wird damit das Prinzip der Spezialfinanzierung verletzt. Die Spezialfinanzierung muss ausschliesslich über den Ertrag für die Aufgabe finanziert werden. Die Beschränkung der Aufenthaltskosten (Pension und Betreuung) führt zu einer Unterfinanzierung in der Spezialfinanzierung, so dass nicht ausreichende Mittel für Ersatzinvestitionen zur Verfügung stehen werden. Die Gemeinden werden aufgefordert, trotz Spezialfinanzierung Reinvestitionen nachzufinanzieren.
- Das Gefäss der Spezialfinanzierung entspricht bei privaten Betrieben, unabhängig ob deren Träger Private sind oder die öffentliche Hand ist, den betriebsnotwendigen Rückstellungen. Sinngemäss werden auch diese Betriebe unterfinanziert sein und die Lücken bei Ersatzinvestitionen werden mit der Erhöhung der Eigentümerbeiträge gedeckt werden müssen.
- Das Kerngeschäft Aufenthalt hat nichts im Pflegegesetz zu suchen.

VI. Weitere Punkte

14. Teilen Sie die Einschätzung, wonach in den in Ziffer 5 beschriebenen Handlungsfeldern kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht?

Ja

Begründung/Bemerkungen:

- Der Kanton sollte seine Kompetenzen für eine Regelung auf Verordnungsstufe bei den in Ziffer 5 aufgeführten Handlungsfeldern wahrnehmen und aktiver werden.
- Einzelne Spezialproblematiken (Langzeitpsychiatrie, Akut- und Übergangspflege) wie unter Ziffer 5 beschrieben, können nicht die Aufgabe einer einzelnen Gemeinde sein. Sie müssen regional oder kantonale koordiniert und geregelt werden.
- Einzelne Fragen müssen, dort wo Unklarheit bestehen, mit den jeweiligen Partnern verhandelt werden und zu einer Lösung bringen.

15. Sind Sie einverstanden damit, dass auch für die Periode 2015 bis 2019 eine Evaluation der finanziellen Auswirkungen der Pflegefinanzierung durchgeführt wird?

Ja

Begründung/Bemerkungen:

- Die erste Evaluationsphase ist noch nicht abgeschlossen und schon soll das Gesetz revidiert werden!
- Wir regen an, die Resultate einer Evaluation abzuwarten, bevor Gesetzesänderungen initiiert werden.
- Es wäre wünschenswert, wenn vorliegende Berichte analysiert werden und die entsprechenden Resultate zur Kenntnis genommen und berücksichtigt werden.

16. Sind Sie der Meinung, dass die Gesetzesrevision dazu beitragen kann, den Gesamtaufwand der Gemeinden bei der Restfinanzierung der Pflegekosten zu reduzieren?

Nein

Begründung/Bemerkungen:

- Die Pflegeheime sind tendenziell nicht in der Lage die Kosten zu senken. Ihr grösster Ausgabeposten zu Lasten der Pflegefinanzierung ist das Personal, und da ist kein nicht ausgeschöpftes Potential erkennbar.
- Eine Reduktion der Personalkosten führt zu einer Reduktion der Qualität.
- Die im Gesetzesentwurf dem Kanton zugesprochenen Kompetenzen, Mindest- und Richtstellenpläne zu erstellen, widersprechen der Vorstellung, die Kosten zu senken. Aus heutiger Sicht ist unklar, ob solche Regelungen mit der sich verstärkenden Personalknappheit überhaupt langfristig eingehalten werden können. Die Heime erhalten ein Kostenkorsett, in dem sie nicht mehr flexibel auf die Marktverhältnisse reagieren können. Das wirkt tendenziell kostentreibend.
- Werden die Kostenträger weiterhin mit den korrekten Kosten belastet, dann ist für die Gemeinden kaum Entlastung in Sicht.
- Die Gemeinden müssten mit den angedachten Regulierungen bei der Aushandlung von Vereinbarungen künftig Zugeständnisse für ungedeckte Kosten machen.
- Die Lösung greift nur kurzfristig. Aspekte wie Personalknappheit, demographische Entwicklung sowie veränderte Krankheitsbilder bleiben unberücksichtigt.

17. Haben Sie weitere Bemerkungen zum Änderungsentwurf?

- Die LAK weist nochmals auf den konstruktiven Vorschlag (Frage 9) hin, welcher anlässlich vom Workshop der LAK CURAVIVA mit über 50 Institutionen und Mitwirkung der Regierungsstatthalter und BDO AG grundsätzlich als geeignet erklärt wurde, Transparenz und Vertrauen zu schaffen.
- Die AKV-Matrix wird massiv verletzt. Der Kanton macht Vorgaben zu Plafonierungen verschiedener Kosten, gibt sich gleichzeitig gesetzlich die Kompetenz Mindest- und Richtstellenpläne zu erstellen, macht zudem Ausbildungsvorgaben, überprüft die Qualität und erlässt Bewilligungen. All dies bestimmt der Kanton, ohne sich an den Kosten der Restfinanzierung zu beteiligen. Die aktuellen Probleme können mit der AKV Zuständigkeit der Gemeinden und unter Einbezug des VLG ohne planwirtschaftlichen Eingriff gelöst werden.

- Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen sind ausreichend. Die Heime der LAK verfügen bereits über eine einheitliche Kostenrechnung, mit dem jährlichen Benchmark der LAK sowie der Taxerhebung besteht schon heute eine hohe Transparenz.
- Es liegt an den Akteuren, diese Grundlagen zu nutzen und ihre Verantwortungen wahrzunehmen.
- Die Mitglieder der LAK, und zum grossen Teil auch Bürger und Einwohner des Kantons Luzern, fragen sich, woher der Kanton die notwendigen, personelle und finanzielle Ressourcen entnehmen möchte, um die mit diesem Entwurf steigenden Verwaltungsaufgaben zu bewältigen.
- Die Attraktivität des Pflegeberufes wird abnehmen, da der Stressfaktor deutlich zunehmen wird. Dies zeigt auch die SHURP-Studie¹. Das ausgebildete Heimfachpersonal wandert aus Attraktivitätsgründen in die Spitäler ab.
- Mit der Plafonierung der Pflegekosten sowie der Pensions- und Betreuungskosten besteht die Gefahr, dass die Qualität in den Pflegeheimen abnimmt, denn es werden damit im Wesentlichen Personalkosten tangiert. Nimmt die Qualität ab, können die Heime den betroffenen Menschen keinen würdevollen Lebensabend wie bis anhin mehr garantieren.

Fazit

Zusammenfassend kommen wir zum Schluss, dass der vorliegende Entwurf zur Revision des Pflegefinanzierungsgesetzes die Ziele der Motion weit verfehlt und vollumfänglich zurückzuweisen ist.

Die LAK arbeitete traditionell bei solch wichtigen Geschäften kooperativ und lösungsorientiert mit. Rückblickend bedauern wir es daher ausserordentlich, dass die LAK in der Entwicklung der Revision nur punktuell einbezogen wurde ohne das Ganze kennen zu dürfen. Dadurch ist eine Gesamtlösung entstanden, den die LAK nicht unterstützen kann.

Wir bitten Sie, den bestehenden Gesetzesentwurf zu überarbeiten und die aufgeführten Fragen und Anregungen einfliessen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Anregungen und Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Roger Wicki
Präsident

Felix Lienert
Geschäftsstellenleiter

¹ F. Zúñiga, D. Ausserhofer, C. Serdaly, C. Bassal, S. De Geest & R. Schwendimann (2013): Schlussbericht zur Befragung des Pflege- und Betreuungspersonals in Alters- und Pflegeinstitutionen der Schweiz. Universität Basel. <http://nursing.unibas.ch/shurp>